

Nr 295 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 und das Salzburger Einforstungsrechtgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2019 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 46/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet die lit f:

„f) vorbehaltlich der Bestimmung des Abs 2 alle sonstigen Anlagen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die im Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie (§ 2 Z 22) oder im Anhang I der EG-PRTR-VO (§ 2 Z 15) angeführt sind.“

1.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung hat bei der Erlassung von Verordnungen zur Durchführung dieses Abschnitts die Anforderungen des Art 17 der Industrieemissionsrichtlinie einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Schutzniveaus der Umwelt, der Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken, der Anpassung an neue Entwicklungen sowie der Bezugnahme auf die Industrieemissionsrichtlinie selbst.“

2. § 2 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 2

In diesem Abschnitt bedeutet:

1. Aktionsplan (Teilaktionsplan): Plan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, gegebenenfalls auch für Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete;
2. Änderung einer Anlage: eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine wesentliche Änderung ist eine Veränderung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Mensch oder die Umwelt haben kann. Als wesentliche Änderung gilt jedenfalls jede Änderung oder Erweiterung des Betriebes, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des § 1 Abs 1 erreicht;
3. Anlage oder IPPC-Anlage: eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der im § 1 Abs 1 angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den im § 1 Abs 1 angeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
4. Ausarbeitung von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten: Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Umgebungslärmsituation anhand eines Lärmindex mit der Beschreibung der Überschreitung der einschlägigen Schwellenwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind;
5. Ballungsraum Salzburg: das Gemeindegebiet der Stadt Salzburg;

6. Bericht über den Ausgangszustand: Informationen über den Stand der Verschmutzung des Bodens durch die relevanten gefährlichen Stoffe. Der Bericht enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Bodenverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Auflassung oder endgültigen Schließung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht enthält mindestens:
 - a) Informationen über die derzeitige Nutzung und falls verfügbar über die frühere Nutzung des Geländes und
 - b) falls verfügbar bestehende Informationen über Bodenmessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder alternativ dazu neue Bodenmessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen;
7. Betriebsstunden: der in Stunden ausgedrückte Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens;
8. Biomasse: Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material, die als Brennstoff zur energetischen Rückgewinnung verwendet werden können, sowie nachstehende Abfälle:
 - a) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
 - b) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - c) faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - d) Korkabfälle;
 - e) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören;
9. Boden: die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Der Boden besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen;
10. Brennstoff: alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe, einschließlich Kraftstoffe;
11. BVT-Merkblatt: ein aus dem gemäß Art 13 der Industrieemissionsrichtlinie organisierten Informationsaustausch hervorgehendes Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien im Anhang III der Industrieemissionsrichtlinie besonders Rechnung getragen wird;
12. BVT-Schlussfolgerungen: ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, den Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;
13. Dieselmotor: ein nach dem Dieselpinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Kraftstoffs, ausgenommen Zweistoffmotoren;
14. Dosis-Wirkung-Relation: den Zusammenhang zwischen dem Wert eines Lärminde und einer gesundheitsschädlichen Auswirkung;
15. EG-PRTR-VO: die Verordnung (EG) Nr 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABI Nr L 33 vom 4. Februar 2006, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI Nr L 198 vom 25. Juli 2019;

16. Emission: die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden;
17. Emissionsgrenzwert: die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen;
18. Feuerungsanlage: jede technische Einrichtung, in der Brennstoffe im Hinblick auf die Nutzung der dabei erzeugten Wärme oxidiert werden (Verbrennungsanlage in Form einer Feuerungsanlage im eigentlichen Sinn oder einer Wärmekraftmaschine);
19. Gasmotor: ein nach dem Ottoprinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Kraftstoffs oder – im Falle von Zweistoffmotoren – mit Selbstzündung des Kraftstoffs;
20. Gasturbine: jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht;
21. gefährliche Stoffe: Stoffe oder Gemische gemäß Art 3 in Verbindung mit Art 1 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI Nr L 353 vom 31. Dezember 2008, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1677 der Kommission vom 31. August 2020 zwecks Verbesserung der Praktikabilität der Informationsanforderungen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Notversorgung, ABI Nr L 379 vom 13. November 2020;
22. Industrieemissionsrichtlinie: die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABI Nr L 334 vom 17. Dezember 2010, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 158 vom 19. Juni 2012;
23. Lärmindizes: die gemittelte Lärmbelastung für die im Folgenden genannten Tageszeitschnitte in Dezibel (dB) unter Bezugnahme auf einschlägige Normen oder Bewertungsmethoden:
 - a) Lden (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex): Lärmindex für die allgemeine Belastung,
 - b) Lday (Tag-Lärmindex): Lärmindex für die Belastung während des Tages,
 - c) Levening (Abendlärmindex): Lärmindex für die Belastung am Abend,
 - d) Lnigh (Nachtlärmindex): Lärmindex für die Belastung in der Nacht;
24. Mehrstofffeuerungsanlage: eine Feuerungsanlage, die gleichzeitig oder wechselweise mit zwei oder mehr Brennstoffen beschickt werden kann;
25. mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte: der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;
26. Nachbarn: Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Anlage gefährdet oder belastet oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarnschutz genießen;
27. ruhige Gebiete: Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Ausweisung einen besonderen Schutzanspruch in Bezug auf Umgebungslärm, der gegebenenfalls mit einem geeigneten Lärmindex im Zusammenhang steht, aufweisen;
28. Schornstein: eine Konstruktion, die einen oder mehrere Kanäle aufweist, über die Abgase in die Luft abgeleitet werden;
29. Schwefelabscheidegrad: das Verhältnis der Schwefelmenge, die von einer Feuerungsanlage in einem bestimmten Zeitraum nicht in die Luft abgeleitet wird, zu der Schwefelmenge des Festbrennstoffs, der im gleichen Zeitraum in die Feuerungsanlage eingebracht und verbraucht wird;

30. Schwellenwerte für die Aktionsplanung: jene Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den (Teil-)Aktionsplänen, insbesondere nach Maßgabe dieses Gesetzes, in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind;
31. Stand der Technik oder beste verfügbare Techniken – BVT: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; Verfügbare Techniken sind die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Techniken in Österreich verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Inhaber oder die Inhaberin zugänglich sind;
32. Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarte: Karte zur Gesamtbewertung oder Gesamtprognose jener Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet, die auf Gelände mit Anlagen gemäß § 1 im Ballungsraum zurückzuführen ist;
33. Umgebungslärm: jene zu unzumutbaren Belastungen beitragenden Geräusche im Freien, die vom Straßenverkehr oder durch IPPC-Anlagen verursacht werden. Lärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Lärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, ist kein Umgebungslärm;
34. Umweltinspektionen: alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenüberwachung, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der zuständigen Behörde zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigung durch die Anlage und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden;
35. Umweltorganisation: ein Verein oder eine Stiftung, der bzw die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt hat und gemeinnützige Ziele verfolgt;
36. Umweltqualitätsnorm: die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Union erfüllt werden müssen;
37. Umweltverschmutzung: die durch menschliche Tätigkeit direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden kann oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Belästigung eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder zu einer Beeinträchtigung anderer zulässiger Nutzungen der Umwelt führen kann;
38. Zukunftstechnik: eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken.“

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet die Z 13:

„13. die wichtigsten vom Antragsteller oder von der Antragstellerin geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht und“

3.2. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.2.1. Die Z 6 lautet:

„6. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden. Diese können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen;“

3.2.2. In der Z 7 entfällt am Ende die Wortfolge „und sie während der Frist gemäß § 5 Abs 2 schriftlich Einwendungen erhoben hat“.

3.3. Im Abs 10 wird die Verweisung auf „Abs 3 Z 4 bis 7“ durch die Verweisung auf „Abs 3 Z 4 und 5“ ersetzt und angefügt:

“(11) Den im Abs 3 Z 6 und 7 genannten Formalparteien steht das Recht zu, gegen den Genehmigungsbescheid (§ 7) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

4. Im § 5 Abs 2 entfällt der letzte Satz und wird eingefügt:

„(2a) Die Bezirksverwaltungsbehörde setzt alle nach Abs 1 konsultierten Mitgliedstaaten von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis und übermittelt ihnen eine Kopie des Bescheides oder der die IPPC-Tätigkeit betreffenden Bescheidteile. Diese müssen jedenfalls die im § 6 Abs 3 Z 2 bis 4 genannten Punkte enthalten.“

5. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der im Anhang III Industrieemissionsrichtlinie (§ 2 Z 22) angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 8 erfüllt werden.

(1b) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs 1a festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(1c) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Konsultation des Antragstellers oder der Antragstellerin die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der im Anhang III Industrieemissionsrichtlinie (§ 2 Z 22) angeführten Kriterien vorzuschreiben.“

5.2. Abs 2 und 3 lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Entscheidung gemäß Abs 1 mit Bescheid zu treffen. Dieser ist sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die die IPPC-Tätigkeit betreffenden Bescheidinhalte im Internet auf www.edm.gv.at zu veröffentlichen; diese umfassen zumindest:

1. eine Kopie des Bescheides oder die die IPPC-Tätigkeit betreffenden Bescheidteile;
2. die Gründe, auf denen die Entscheidung beruht;
3. im Falle der Gewährung einer Ausnahme gemäß § 8 Abs 3 die genauen Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach den Kriterien des genannten Absatzes und die damit verbundenen Auflagen;
4. allfällige spätere Aktualisierungen der Genehmigung.“

6. Im § 7 entfällt in der Z 6 nach dem Strichpunkt das Wort „und“ und wird nach der Z 6 eingefügt:

„6a. Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung; und“

7. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 3 wird angefügt: „Die festgelegten weniger strengen Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen der Industrieemissionsrichtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.“

7.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so werden unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können, zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen.“

(6) Unterliegt eine Anlage dem Emissionszertifikatengesetz 2011, dürfen für diese Anlage keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der dem Emissionszertifikatengesetz 2011 unterliegenden Treibhausgase vorgeschrieben werden, es sei denn, dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die gemäß § 45 Emissionszertifikatengesetz 2011 vom Emissionshandelssystem ausgenommen sind.

(7) Die Behörde hat für den Fall, dass bereits erteilte Genehmigungen für die im Abs 6 angeführten Anlagen Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der dem Emissionszertifikatengesetz 2011 unterliegenden Treibhausgase enthalten, den Genehmigungsbescheid so abzuändern, dass diese Emissionsgrenzwerte künftig für diese Anlage nicht mehr gelten, außer die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist erforderlich, um erhebliche lokale Umweltverschmutzungen zu vermeiden.“

8. Im § 9 wird angefügt:

„(3) Die Fundstellen der für die Anlagen gemäß § 1 Abs 1 relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter sind von der Landesregierung auf der Internetseite des Landes Salzburg zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung wird auch dadurch nachgekommen, dass durch einen Link auf bereits bestehende Veröffentlichungen hingewiesen werden kann.“

9. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung zu überprüfen und erforderlichenfalls, insbesondere in Bezug auf Emissionsgrenzwerte, zu aktualisieren. Bei der Überprüfung wird allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Ausstellung oder letzten Überprüfung der Genehmigung veröffentlichten neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung getragen.

(2a) Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Überprüfung und Aktualisierung in begründeten Fällen feststellt, dass mehr als vier Jahre ab der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Einführung des Standes der Technik notwendig sind, kann sie im Genehmigungs- oder Aktualisierungsbescheid einen längeren Zeitraum festlegen, soweit die Voraussetzungen des § 8 Abs 3 erfüllt werden.

(2b) Der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage hat regelmäßig, jedenfalls innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage oder, wenn durch die Behörde ein anderer Zeitraum festgelegt worden ist, innerhalb dieses Zeitraums die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik zu treffen.“

9.2. Im Abs 6 wird angefügt: „Für Überprüfungen der Genehmigungsaufgaben zieht die Bezirksverwaltungsbehörde die im Zuge der Überwachung oder Inspektionen erlangten Informationen heran.“

10. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „das Betreten und die Besichtigung der Anlage“ durch die Wortfolge „das Betreten sowie die Besichtigung der Anlage und die Entnahme von Proben“ ersetzt.

10.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz das Datum „31. Mai“ durch das Datum „30. April“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

10.3. Im Abs 3 wird im ersten Satz die Verweisung auf „§ 7 Z 2“ durch die Verweisung auf „§ 7 Z 7 lit a“ und das Datum „31. Mai“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.

10.4. Abs 9 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(9) Der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage gemäß § 1 hat Vorfälle oder Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen und die Nichteinhaltung umweltrechtlicher Anforderungen der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Bei Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen ergreift der Inhaber oder die Inhaberin unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle oder Unfälle. Bei der Nichteinhaltung umweltrechtlicher Anforderungen der Genehmigung ergreift der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage unverzüglich Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.

(9a) Bei allen Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde die geeigneten Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Inhaber oder die Inhaberin der Anlage nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung umweltrechtlicher Anforderungen der Genehmigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Inhaber oder die Inhaberin der Anlage zu verpflichten, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Anforderungen wiederherzustellen. Als geeignet gelten Maßnahmen dann, wenn sie nach Erachten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer Vorfälle oder Unfälle erforderlich sind.“

11. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung hat einen Umweltinspektionsplan zu erstellen, der alle Anlagen des Landes enthält. Der Umweltinspektionsplan ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Erstellung eines Umweltinspektionsplans kann entfallen, wenn im Bereich des Bundeslandes Salzburg keine Anlagen existieren, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist.

(1b) Der Umweltinspektionsplan hat zu umfassen:

1. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme;
2. den räumlichen Geltungsbereich des Inspektionsplans;
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen;
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Abs 2;
5. Verfahren für nicht routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Abs 4;
6. gegebenenfalls Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Inspektionsbehörden.“

11.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde stellt unbeschadet des § 12 Abs 9 und Abs 9a sicher, dass der Inhaber bzw die Inhaberin einer Anlage alle in dem Bericht aufgeführten erforderlichen Maßnahmen binnen angemessener Frist ergreift.“

12. Im § 15 Abs 1 wird in der Z 7 das Wort „Störfälle“ durch das Wort „Vorfälle“ ersetzt und nach dem Wort „Umweltauswirkungen“ die Wortfolge „gemäß § 12 Abs 9“ eingefügt.

13. Im § 17 Abs 3 wird angefügt: „Die bis zum 31. Mai 2023 stattfindenden Überprüfungen und Überarbeitungen haben auf Grund des Art 2 Z 2 Verordnung (EU) 2019/1010 (§ 53 Z 4) erst bis spätestens 18. Juli 2024 stattzufinden.“

14. Im § 42 Abs 2 Z 1 wird in der lit b der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und angefügt:

„c. ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren gemäß § 38 haben;“

15. § 50 lautet:

„Verweisungen

§ 50

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 8/2021;
2. Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG, BGBl I Nr 105/2013; Gesetz BGBl I Nr 140/2020;
3. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997; Gesetz BGBl I Nr 140/2020;
4. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl I Nr 127; Gesetz BGBl I Nr 81/2015;
5. Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011, BGBl I Nr 118; Gesetz BGBl I Nr 142/2020;
6. Gefahrstoffbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl I Nr 145/1998; Gesetz BGBl I Nr 104/2019;
7. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl Nr 510/1994; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
8. Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl I Nr 38/1999; Gesetz BGBl I Nr 14/2021;
9. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993; Gesetz BGBl I Nr 80/2018;

10. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018.“

16. Im § 52 wird angefügt:

„(12) Die §§ 1 Abs 1 und 3, (§) 2, 4 Abs 1, 3 10 und 11, 5 Abs 2 und 2a, 6 Abs 1a, 1b, 1c, 2 und 3, (§) 7, 8 Abs 3, 5, 6 und 7, 9 Abs 3, 10 Abs 2, 2a, 2b und 6, 12 Abs 1, 2, 3, 9 und 9a, 13 Abs 1a, 1b und 6, 15 Abs 1, 17 Abs 3, 42 Abs 2, (§) 50 und (§) 53 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt Anhang 1 außer Kraft.“

17. § 53 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 53

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABi Nr L 197 vom 21. Juli 2001;
2. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABi Nr L 189 vom 18. Juli 2002, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABi Nr L 67 vom 5. März 2020;
3. Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABi Nr L 41 vom 14. Februar 2003;
4. Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABi Nr L 143/56 vom 30. April 2004, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 166/2006 und (EU) Nr 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr 338/97 und (EG) Nr 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABi Nr L 170 vom 25. Juni 2019;
5. Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 1013/2006, ABi Nr L 140 vom 5. Juni 2009, in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABi Nr L 328 vom 21. Dezember 2018;
6. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABi Nr L 334 vom 17. Dezember 2010, in der Fassung der Berichtigung ABi Nr L 158 vom 19. Juni 2012.“

18. Anhang 1 entfällt.

Artikel II

Das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 80/2014, wird geändert wie folgt:

1. § 122 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 122

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABi Nr L 26 vom 28. Jänner 2012, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABi Nr L 124 vom 25. April 2014.“

2. Im § 124 wird angefügt:

„(4) § 122 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel III

Das Salzburger Einförstungsrechtegesetz, LGBl Nr 74/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 81/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 57 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 57

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABi Nr L 26 vom 28. Jänner 2012, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABi Nr L 124 vom 25. April 2014.“

2. Im § 59 wird angefügt:

„(7) § 57 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Mit gegenständlichem Vorhaben werden verschiedene durch von der Europäischen Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren bedingte Änderungen sowie eine durch novelliertes Unionsrecht notwendig gewordene Klarstellung im Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (im Folgenden kurz: UIG) vorgenommen (Art I). Aus Anlass eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens muss außerdem klargestellt werden, dass die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU im Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 (im Folgenden kurz: FLG. 1973) bereits umgesetzt ist (Art II). Darüber hinaus ist auch im Salzburger Einforstungsrechtegesetz hinsichtlich der Richtlinie 2011/92/EU in der genannten Fassung eine Aktualisierung vorzunehmen (Art III).

1.2. Zu Art I (UIG):

1.2.1. Die Klarstellung im UIG betrifft die auf europäischer Ebene erfolgte Neuregelung der Zeitpläne für die Erstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen. § 17 Abs 3 UIG normiert für im Ballungsraum Salzburg gelegene IPPC-Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, dass die Teil-Aktionspläne anhand aktueller Erfordernisse, die sich aus dem Lärmschutz, der Lärminderung oder der Lärmverhütung ergeben, mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten sind. Dieser Zeitraum wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt, ABI Nr 170 vom 25. Juni 2019, modifiziert, damit genügend Zeit für die Konsultation der Öffentlichkeit bleibt. Aus diesem Grund wird die vierte Runde der Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionspläne einmalig um etwas mehr als ein Jahr nach hinten verschoben, sodass diese statt bis zum 31. Mai 2023 erst bis zum 18. Juli 2024 zu übermitteln sind. Um Klarheit für den Salzburger Rechtsanwender zu bieten, wird gegenständliches Vorhaben genützt, um im § 17 Abs 3 UIG auf das neue Datum hinzuweisen. Durch die Verweisung im § 23 Abs 3 UIG auf die §§ 17 ff UIG gilt der geänderte Übermittlungszeitpunkt ebenso für die Überprüfung und Überarbeitung der Teil-Aktionspläne für Hauptverkehrsstraßen und für den Teil-Aktionsplan für Straßen im Ballungsraum Salzburg.

1.2.2. Betreffend Art 12 Abs 1 lit b Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beanstandet die Europäische Kommission in einem weiteren eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eine nicht vollständige Umsetzung dieser Bestimmung. Dies zumal natürliche Personen, die ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben, nicht das Recht eingeräumt bekommen würden, die zuständige Behörde zum Tätigwerden aufzufordern. Um den Vorhalten der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Novellierung des § 42 Abs 2 UIG vorgenommen und die Z 1 um eine lit c erweitert. Das fragliche Recht soll daher auch all jenen Personen zukommen, die ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren zur Sanierung von Umweltschäden haben.

1.2.3. In einem im Sommer 2020 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission die Nichtumsetzung bzw Schlechtumsetzung von mehr als einem Dutzend Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; im Folgenden kurz: IE-RL) beanstandet. Da die Vorhalte zum überwiegenden Teil zutreffen, werden zahlreiche Änderungen im 1. Abschnitt des UIG vorgenommen und im Detail unter Pkt. 5 näher erläutert. Die nicht vollständige Umsetzung der IE-RL ist bis dato vor allem deshalb nicht problematisiert worden, weil es keinen einzigen praktischen Anwendungsfall im Bundesland Salzburg gibt. Es handelt sich daher um totes Recht. Um weitere Verfahrensschritte der Europäischen Kommission hintanzuhalten, werden die noch ausstehenden Umsetzungsmaßnahmen in den 1. Abschnitt des UIG inkorporiert.

1.3. Zu den Art II und III (FLG. 1973 und Salzburger Einforstungsrechtegesetz):

Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unvollständiger bzw nicht ordnungsgemäßer Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU eingeleitet. Im Wesentlichen betreffen die von der Europäischen Kommission angeführten, nicht vollständig oder ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmungen Bundesrecht. Jedoch bringt die Europäische Kommission auch vor, dass Art 4 Abs 2 iVm Anhang II Nr 1 lit a der Richtlinie 2011/92/EU nicht umgesetzt sei. Nach dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand von Schwellenwerten bzw Kriterien zu bestimmen, ob Flurbereinigungsprojekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Die Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU erfolgt im

Bereich der Flurbereinigung auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Österreich auf Ebene der Bundesländer. In Salzburg ist die Richtlinie 2011/92/EU in der genannten Fassung betreffend die Flurbereinigung bereits in den geltenden §§ 91 und 91a FLG. 1973 umgesetzt. Um dies zu verdeutlichen, wird im § 122 FLG. 1973 der Umsetzungshinweis aktualisiert.

Darüber hinaus wird die Richtlinie 2011/92/EU in der genannten Fassung betreffend den Bereich der Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart (Anhang II Nr 1 lit d der Richtlinie) in den geltenden §§ 50a und 50b Salzburger Einforstungsrechtegesetz umgesetzt. Mit der vorliegenden Novelle soll der Umsetzungshinweis im § 57 Salzburger Einforstungsrechtegesetz entsprechend angepasst werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG (Art I, II und III).

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkungspflicht der Bundesregierung im Sinn des Art 97 Abs 2 B-VG oder des § 9 Abs 1 F-VG 1948 erfordern.

3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

3.1. Zu Art I (UUIG):

Im § 17 Abs 3 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt.

Im § 42 Abs 2 wird Art 12 Abs 1 lit b Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vollständig umgesetzt.

Alle übrigen Novellierungsvorschläge betreffen die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

3.2. Zu den Art II und III (FLG. 1973 und Salzburger Einforstungsrechtegesetz):

Mit den Änderungen im FLG. 1973 und im Salzburger Einforstungsrechtegesetz soll klargestellt werden, dass die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU im Salzburger Landesrecht umgesetzt ist.

4. Kostenfolgen:

4.1. Zu Art I (UUIG):

Da bis dato der 1. Abschnitt des UUIG totes Recht darstellt, ist für die Gebietskörperschaften durch die neuen Bestimmungen mit keinen Mehrkosten zu rechnen. Sollte es in Zukunft Anwendungsfälle geben, sind die Mehrkosten durch die Vorgaben der IE-RL bedingt.

4.2. Zu den Art II und III (FLG. 1973 und Salzburger Einforstungsrechtegesetz):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und die Wirtschaftskammer Salzburg (WKS) inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die WKS spricht sich gegen die in Art I vorgeschlagene Aufnahme von Probeentnahmen im § 12 Abs 1 UUIG aus, da solche bereits nach anderen Rechtsvorschriften (Umweltschutzbestimmungen bzw Arbeitnehmerschutzbestimmungen) möglich sind. Auf Grund der ausdrücklichen Normierung der Probenentnahme im Art 23 Abs 1 IE-RL und des Vorhalts der Europäischen Kommission betreffend die nicht normierte Zulässigkeit der Probenentnahme im Bundesland Salzburg im Zusammenhang mit der Umsetzung der IE-RL ist eine solche im § 12 Abs 1 UUIG aufzunehmen. Betreffend die Art II und III hat das BMK ausgeführt, dass das FLG. 1973 und das Salzburger Einforstungsrechtegesetz den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU nicht gerecht würden. Dazu ist festzuhalten, dass in Übereinstimmung mit den anderen Bundesländern davon ausgegangen wird, dass die von der Europäischen Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren genannten Richtlinienbestimmungen zur Flurbereinigung in den Landesgesetzen bereits ausreichend umgesetzt sind. Sollte sich nach Detailprüfung der Anregungen des BMK ein weiterer Umsetzungsbedarf ergeben, wird eine gesonderte Novelle angestrebt.

5.2. Darüber hinaus wurde mit dem BMK die gemäß § 22 Abs 5d Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002 idgF, notwendige Abstimmung für die Nutzung des von ihm geführten Registers durchgeführt. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat ihre ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt. Eine solche Abstimmung ist für die Veröffentlichung von ergangenen IPPC-Bescheiden bzw relevanten Bescheidinhalten auf der Internetseite edm.gov.at erforderlich.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (UUIG):

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Im Abs 1 wird die lit f) um die Tätigkeiten nach der Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (kurz: EG-PRTR-VO) ergänzt, um den Anwendungsbereich zu vervollständigen, da sich die Listen der jeweiligen Tätigkeiten nach der IE-RL und der EG-PRTR-VO nicht zur Gänze decken.

Im neu eingefügten Abs 3 wird die von der Europäischen Kommission ausdrücklich bemängelte fehlende Umsetzung von Art 17 IE-RL nachgeholt, damit die Erlassung und der wesentliche Inhalt einer Durchführungsverordnung für den 1. Abschnitt dieses Gesetzes ausdrücklich normiert wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu den zahlreichen Vorhalten der Europäischen Kommission im eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zählt die Nichtübernahme einzelner Begriffsdefinitionen. Um diesbezüglich Unklarheiten bei der Auslegung des 1. Abschnittes (und nur für diesen gelten die dort normierten Begriffsdefinitionen) die IPPC-Anlagen betreffend zu vermeiden, werden folgende Begriffe in Umsetzung von Art 3 IE-RL neu im § 2 aufgenommen: Betriebsstunden (Z 7 in Umsetzung von Art 3 Z 27 IE-RL), Biomasse (Z 8 in Umsetzung von Art 3 Z 31 IE-RL), Boden (Z 9 in Umsetzung von Art 3 Z 21 IE-RL), Brennstoff (Z 10 in Umsetzung von Art 3 Z 24 IE-RL), Dieselmotor (Z 13 in Umsetzung von Art 3 Z 35 IE-RL), Emissionsgrenzwert (Z 17 in Umsetzung von Art 3 Z 5 IE-RL), Feuerungsanlage (Z 18 in Umsetzung von Art 3 Z 25 IE-RL), Gasmotor (Z 19 in Umsetzung von Art 3 Z 34 IE-RL), Gasturbine (Z 20 in Umsetzung von Art 3 Z 33 IE-RL), Mehrstofffeuerungsanlage (Z 24 in Umsetzung von Art 3 Z 32 IE-RL), mit den besten Techniken assoziierte Emissionswerte (Z 25 in Umsetzung von Art 3 Z 13 IE-RL), Schornstein (Z 28 in Umsetzung von Art 3 Z 26 IE-RL), Schwefelabscheidegrad (Z 29 in Umsetzung von Art 3 Z 28 IE-RL) und Umweltqualitätsnorm (Z 36 in Umsetzung von Art 3 Z 6 IE-RL). Darüber hinaus werden in der Legaldefinition des Standes der Technik oder beste verfügbare Techniken (Z 31 bzw Z 18 (alt) die verfügbaren Techniken in Umsetzung von Art 3 Z 10 IE-RL präzisiert. Da zu den bisherigen 24 Begriffsbestimmungen mehr als ein Dutzend hinzugefügt werden, wird im Sinn der Übersichtlichkeit eine Neunummerierung des gesamten § 2 vorgenommen.

Zu § 4 (Verfahrensbestimmungen):

Bei der Aufzählung der von der antragstellenden Person beizubringenden Unterlagen sind im Abs 1 Z 13 (gegebenenfalls geprüfte Alternativen) noch jene nach Art 6 Abs 1 lit j Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI Nr 24 vom 29. Jänner 2008, die bereits am 6. Jänner 2014 außer Kraft getreten ist, angeführt. Um der Absicht des Unionsgesetzgebers Rechnung zu tragen (die wichtigsten geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen anzuschließen), wird die neue Formulierung des Art 12 Abs 1 lit k IE-RL übernommen.

Des Weiteren werden im Abs 3 die Teilnahmebedingungen für Umweltorganisationen präzisiert. Diese werden nach dem Vorbild des § 55a Abs 1 NSchG gefasst, damit für das gesamte Salzburger Landesrecht eine einheitliche Teilnahme dieser Umweltorganisationen erfolgen kann (Z 6). In diesem Sinn werden auch die näheren Bestimmungen zur Erhebung von Rechtsmitteln im Abs 11 an die bloß den Zugang zu einem Gericht (sprich die Beschwerde an das LVwG), nicht aber die Einräumung des Revisionsrechts an den VwGH fordernde Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst, sodass die Verweisung auf diese Formalparteien (Umweltorganisationen) im Abs 10 entfallen kann. Die besonders für Umweltorganisationen aus anderen Staaten (Z 7) normierte Vorschrift zur schriftlichen Einbringung der Einwendung hat zu entfallen, da ihre Teilnahme am Verfahren nicht von der Vornahme einer schriftlichen Einwendung abhängig gemacht werden darf.

Zu § 5 (Grenzüberschreitende Auswirkungen):

Im neu eingefügten Abs 2a wird die von der Europäischen Kommission bemängelte fehlerhafte Umsetzung des Art 26 Abs 4 IE-RL nachgeholt. Es wird normiert, dass alle konsultierten Mitgliedstaaten von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis gesetzt werden, indem ihnen eine Kopie des Bescheides oder der die IPPC-Tätigkeit betreffenden Bescheidteile zu übermitteln sind. Die Bescheidteile müssen jedenfalls enthalten: die Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, im Falle der Gewährung einer Ausnahme gemäß § 8 Abs 3 die genauen Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach den Kriterien des genannten Absatzes und die damit verbundenen Auflagen sowie eine allfällige spätere Aktualisierung der Genehmigung.

Zu § 6 (Genehmigung, Kenntnis der Anzeige):

Die von der Europäischen Kommission bemängelte Umsetzung von Art 14 Abs 5 und 6 IE-RL wird im § 6 Abs 1a bis 1c nach dem Vorbild des § 77a Abs 3 bis 5 Gewerbeordnung 1994 (BGBl Nr 194/1994 idgF) nachgeholt. Zukünftig wird normiert, wie die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle von Genehmigungsaufgaben vorzugehen hat, die auf Grundlage einer besten verfügbaren Technik, die in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, erfolgt.

Weiters werden die Abs 2 und 3 in Umsetzung von Art 24 Abs 2 UA 2 lit c) und e) IE-RL neu gefasst. Es wird dabei explizit die Entscheidung in Form eines Bescheides normiert. Denn alleine durch die §§ 58 - 60 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat ein Bescheid die gemäß Art 24 Abs 2 lit a) bis f) IE-RL erforderlichen Angaben zu umfassen. Betreffend den im Mahnschreiben beanstandeten Art 24 Abs 2 lit c) IE-RL (Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung) normiert § 60 AVG, dass in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind. Die Veröffentlichung auf www.edm.gv.at entbindet das Land Salzburg von der Notwendigkeit zur permanenten Betreuung einer eigenen Website. Die Einschränkung auf relevante Bescheidteile soll eine überschießende Veröffentlichung aller Bescheidinhalte (auch zu nicht umweltrelevanten Themen) verhindern.

Zu § 7 (Genehmigungsbescheid):

Art 14 Abs 1 UA 2 lit g IE-RL schreibt bei den Genehmigungsaufgaben auch vor, dass Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vorzuschreiben sind. Dieser Tatbestand fehlte bisher im § 7, sodass er als neue Z 6a aufzunehmen ist.

Zu § 8 (Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen):

Im Abs 3 wird zur vollständigen Umsetzung von Art 15 Abs 4 UA 4 und 5 IE-RL die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgenommen, dass die von ihr festgelegten Emissionsgrenzwerte die in den Anhängen der IE-RL festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

Im Abs 5 wird Art 18 IE-RL umgesetzt, der eine Sonderbestimmung für Umweltqualitätsnormen enthält. Es sind in der Genehmigung zusätzliche Auflagen vorzusehen, wenn eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erfordert, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen wären.

In den neu eingefügten Abs 6 und 7 werden nach dem Vorbild des Bundeslandes Kärnten (§ 6 Abs 1a Kärntner IPPC-Anlagengesetz, LGBl Nr 52/2002 idgF) und des Bundeslandes Steiermark (§ 5 Abs 7 Steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz, LGBl Nr 14/2016 idgF), deren Bestimmungen nicht von der Europäischen Kommission kritisiert worden sind, Art 9 Abs 1 und 3 IE-RL umgesetzt. Die Behörde darf für Anlagen, die dem Emissionszertifikatgesetz 2011 unterliegen, keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der dem Emissionszertifikatgesetz 2011 unterliegenden Treibhausgase vorschreiben. Eine Vorschreibung ist ausnahmsweise nur möglich, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird (Abs 6). Falls erforderlich, ist die entsprechende Genehmigung durch die Behörde entsprechend abzuändern (Abs 7).

Zu § 9 (Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen):

Im Abs 3 wird die Verpflichtung, die Fundstellen der für die landesgesetzlich geregelten Anlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter zu veröffentlichen, in Umsetzung von Art 19 IE-RL normiert. Damit dieser unionsrechtlichen Verpflichtung nachgekommen wird, reicht es aus, auf der Homepage eine Verlinkung bspw zum Elektronischen Datenmanagement Portal (EDM-Portal) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anzubieten:

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/Schlussfolgerungen0.main

Zu § 10 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung einer Anlage):

Der bisherige Abs 2 wird der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in drei Absätze aufgeteilt, wobei im Abs 2 (neu) die Umsetzung von Art 21 Abs 3 UA 2 IE-RL aufgenommen wird. Dieser schreibt vor, dass die Behörde bei der Überprüfung allen neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen hat.

Art 21 Abs 2 UA 2 IE-RL schreibt im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsaufgaben vor, dass die Behörde für die Überprüfung auch alle im Zuge der Überwachung oder Inspektionen erlangten

Informationen heranzuziehen hat. Um eventuellen Unklarheiten bei der Vollziehung (möglicher zukünftiger Anlagen im Bundesland Salzburg) vorzubeugen, wird diese Verpflichtung explizit im Abs 6 aufgenommen.

Zu § 12 (Überwachung von Anlagen):

Im Abs 1 wird in Umsetzung von Art 23 Abs 1 IE-RL explizit die Entnahme von Proben im Rahmen der Umweltinspektionen ergänzt, um eine vollständige Umsetzung gewährleisten zu können.

Die im Abs 2 normierte jährliche Berichterstattungspflicht bis längstens 31. Mai wird auf den 30. April des folgenden Kalenderjahres verkürzt. Die Verkürzung ist deshalb notwendig, weil die Frist für die Berichtslegung der Mitgliedstaaten von 15 auf elf Monate reduziert worden ist (vgl Art 7 Abs 2 EG-PRTR-VO in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 166/2006 ua, ABI Nr L 170 vom 25. Juni 2019). Dies führt dazu, dass auch die im Abs 3 normierte, nicht von anderen Rechtsnormen determinierte Frist für die Übermittlung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung zwecks Vereinheitlichung und daher leichter Vollziehbarkeit auf den 30. April vorverlegt wird. Darüber hinaus wird im Abs 3 die Verweisung auf § 7 präzisiert, indem direkt auf die Z 7 lit a, die die Verpflichtung des Inhabers oder der Inhaberin einer Anlage über die regelmäßige Information der Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung normiert, verwiesen wird.

Abs 9, der nach Ansicht der Europäischen Kommission Art 7 lit c IE-RL auf Grund der Einschränkung auf Fälle bei Gefahr in Verzug nicht vollständig sowie Art 7 lit b IE-RL und Art 8 Abs 2 UA 1 IE-RL nicht umsetzt, wird durch zwei Bestimmungen ersetzt. Erstens durch die umfassende Aufnahme des Art 7 lit a und b IE-RL sowie des Art 8 Abs 2 UA 1 lit a und b IE-RL, indem dem Inhaber oder der Inhaberin einer entsprechenden Anlage die Pflicht der unverzüglichen Meldung von Vorfällen, Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen sowie die Meldung der Nichteinhaltung umweltrechtlicher Anforderungen der Genehmigung auferlegt wird. Durch diese umfassende Verpflichtung kann der letzte Satz im Abs 2, der bisher rudimentär die Meldung der Vorfälle normierte, entfallen. Weiters wird die Verpflichtung normiert, dass unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle oder Unfälle getroffen werden sowie zur Sicherstellung, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.

Die Umsetzung von Art 7 lit c IE-RL sowie 8 Abs 2 UA 1 lit c IE-RL erfolgt durch den neu eingefügten Abs 9a, indem die entsprechenden Verpflichtungen der Behörde normiert werden, dem Inhaber oder der Inhaberin einer entsprechenden Anlage geeignete Maßnahmen zur Abstellung des Missstandes aufzutragen.

Zu § 13 (Umweltinspektionen):

Die Europäische Kommission bemängelt im eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren, dass es im Bundesland Salzburg keine Normierung bezüglich der regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls zu erfolgenden Aktualisierung des Inspektionsplans, wie es Art 23 Abs 2 IE-RL vorschreibt, gibt. Ebenso wenig erfolgt eine verpflichtende Vorgabe, welche Punkte jeder Inspektionsplan zu enthalten habe, wie es Art 23 Abs 3 IE-RL normiert. Um diesen Vorhalten entgegenzukommen, werden diese Punkte in den neu eingefügten Abs 1a und 1b aufgenommen. Allerdings mit dem Hinweis, dass für den Fall, es gäbe keine Anlagen nach diesem Abschnitt, die Erstellung eines solchen Planes entfallen kann. Dies nach dem Vorbild des Bundeslandes Tirol, dessen Bestimmung die Europäische Kommission nicht bemängelt hat (§ 30e Abs 2 letzter Satz TEG 2012, LGBl Nr 134/2011 idgF). Es ist im Umfang der Richtlinie möglich, dass eine Inspektion von vorhandenen Anlagen nur dann in Betracht kommen kann, wenn es solche auch gibt. Bis dato sind im Bundesland Salzburg keine unter den Abschnitt I des UIG fallenden Anlagen genehmigt worden.

Neu aufgenommen wird im Abs 6 weiters, die Bezirksverwaltungsbehörde habe sicherzustellen, dass der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage alle in dem Bericht aufgeführten erforderlichen Maßnahmen binnen angemessener Frist zu ergreifen habe. Dies in Umsetzung von Art 23 Abs 6 UA 3 IE-RL.

Zu § 15 (Strafbestimmungen):

Im Abs 1 Z 7 wird der bisher verwendete Terminus „Störfälle“ durch den in der IE-RL verwendeten Begriff „Vorfälle“ ersetzt.

Zu Anhang I (Weitere Kriterien für die Bestimmung des Standes der Technik):

Die im Anhang I aufgezählten Kriterien haben noch jenen der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) entsprochen. Diese werden nunmehr im Anhang III IE-RL angeführt, auf den § 2 Z 11 bereits verweist. Die Anlage I kann daher entfallen.

Zu Artikel II (FLG. 1973):

Die Europäische Kommission hat im Herbst 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet, in welchem sie eine unvollständige bzw nicht ordnungsgemäße Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU bemängelt. So wird ua betreffend Art 4 Abs 2 iVm Anhang II Nr 1 lit a der Richtlinie vorgebracht, dass die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand von Schwellenwerten bzw Kriterien zu bestimmen hätten, ob Flurbereinigungsprojekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen seien, dies jedoch von der Republik Österreich nicht umgesetzt worden sei.

Der von der Europäischen Kommission angesprochene Bereich der Flurbereinigung (im nationalen Recht auch als „Grundstückszusammenlegungen“ bezeichnet) ist Teil des Kompetenztatbestandes „Bodenreform“. Die Zuständigkeit zur Regelung dieser Angelegenheiten war bis 31. Dezember 2019 dem Bund als Grundsatzgesetzgeber und dem Land als Ausführungsgesetzgeber überantwortet (Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG in der Fassung vor BGBl I Nr 14/2019). Mit 1. Jänner 2020 ist jedoch die betreffende Z 3 des Art 12 Abs 1 B-VG ersatzlos entfallen. Auf Grund der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG ist „Bodenreform“ folglich seit diesem Zeitpunkt in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Aus den eben dargestellten kompetenzrechtlichen Gründen findet sich die innerstaatliche Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Flurbereinigung nicht im bundesrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl Nr 697/1993, sondern in den früher auf Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG und heute auf Art 15 Abs 1 B-VG beruhenden Flurverfassungsgesetzen der Bundesländer. In Salzburg führen die geltenden §§ 91 und 91a FLG. 1973 auf der Grundlage der früheren Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Flurbereinigung ein (LGBl Nr 58/2003, RV 315 BlgLT 12. GP, 5. Sess), die auch den Vorgaben der diesen Unionsrechtsakt ablösenden Richtlinie 2011/92/EU entspricht. Die Umsetzung der im Vertragsverletzungsverfahren von der Europäischen Kommission konkret genannten Bestimmungen Art 4 Abs 2 iVm Anhang II Nr 1 lit a der Richtlinie 2011/92/EU findet sich im § 91 Abs 2 FLG. 1973, welcher Schwellenwerte für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festlegt. Zur Klarstellung, dass die Richtlinie 2011/92/EU in der genannten Fassung im FLG. 1973 bereits umgesetzt ist, wird der Umsetzungshinweis im § 122 FLG. 1973 entsprechend aktualisiert.

Zu Artikel III (Salzburger Einforstungsrechtegesetz):

Die Umweltverträglichkeitsrichtlinien 85/337/EWG und 2011/92/EU enthalten neben den Vorgaben für Flurbereinigungsprojekte (jeweils Anhang II Nr 1 lit a) auch solche für Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart (jeweils Anhang II Nr 1 lit d). Auch hier ist ein Teilbereich der umfassten Angelegenheiten als dem Kompetenztatbestand „Bodenreform“ zugehörig anzusehen, für welchen also dem Landesgesetzgeber (früher gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG, heute gemäß Art 15 Abs 1 B-VG) die Regelungshoheit zukommt. In Ausübung dieser Kompetenz wurden im Salzburger Einforstungsrechtegesetz mit den §§ 50a und 50b Regelungen über eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Angelegenheiten der Trennung von Wald und Weide eingefügt (LGBl Nr 14/2002, RV 82 BlgLT 12. GP, 4. Sess). Sie entsprechen sowohl der früheren Richtlinie 85/337/EWG als auch der heute geltenden Richtlinie 2011/92/EU in der genannten Fassung. Um dies ausdrücklich festzuhalten, wird der Umsetzungshinweis im § 57 Salzburger Einforstungsrechtegesetz aktualisiert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.